

Satzung für den Selbsthilfebeirat der Stadt Suhl

vom 06.03.2015
veröffentlicht am 31.03.2015

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage der §§ 19 bis 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82,83) und § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl vom 01.10.2014 folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Suhl beruft einen Beirat zur Förderung der Belange und Durchsetzung der Interessen der Suhler Selbsthilfebewegung und der darin ehrenamtlich tätigen Bürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Selbsthilfebeirat der Stadt Suhl“.

§ 2 Aufgaben des Selbsthilfebeirates

- (1) Der Beirat berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Leiterin des Sozial- und Gleichstellungsbüros der Stadtverwaltung Suhl in grundsätzlichen Fragen der Selbsthilfe.
- (2) Der Selbsthilfebeirat
 - verbreitet und festigt den Gedanken sozialer Selbsthilfe im örtlichen sozialen System,
 - vertritt die Interessen der Selbsthilfebewegung innerhalb der Stadtentwicklung,
 - unterstützt (träger-, fach- und problemübergreifend) bei der Zusammenarbeit im Bereich Selbsthilfe,
 - koordiniert und fördert das gemeinsame Handeln der Selbsthilfebewegung,
 - wirkt aktiv bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Selbsthilfebewegung mit,
 - fördert die Zusammenarbeit mit professionellen Partnern,
 - beschließt die Verteilung der Fördermittel an die Selbsthilfegruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Selbsthilfebeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. ein Stadtratsmitglied,
2. 8 gewählte Vertreter der Selbsthilfegruppen.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Selbsthilfebeirates nach § 3 Nr. 2 werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl von den Ansprechpartnern der Selbsthilfegruppen in einem Gesamttreffen gewählt und vom Stadtrat berufen.
- (2) Das Mitglied nach § 3 Nr. 1 wird vom Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl berufen. Für das Stadtratsmitglied ist auch ein Vertreter zu berufen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt jedoch der Beirat die Geschäfte des Selbsthilfebeirates nach dieser Satzung fort, bis die neuen Mitglieder des Selbsthilfebeirates berufen wurden.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit des Selbsthilfebeirates aus, so soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Stadtrat ein Nachfolger berufen werden.

§ 5 Vorsitz

Aus der Mitte der Mitglieder des Selbsthilfebeirates wird der Vorsitzende gewählt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat organisiert sich selbst. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und fertigt entsprechende Protokolle an.
- (2) Der Beirat gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Selbsthilfebeirat grundsätzlich einmal im Quartal (aber maximal 10 mal pro Jahr) oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Selbsthilfebeirates sind öffentlich, soweit nicht Interessen Dritter entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Beifügung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Selbsthilfebeirat kann sachverständige Personen zur Beratung heranziehen.
- (7) Der zuständige Sachbearbeiter der Verwaltung unterstützt die Tätigkeiten des Beirates und nimmt dafür an den Sitzungen teil, ohne selbst Mitglied des Beirates zu sein.

§ 7 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Selbsthilfebeirates ist die Selbsthilfekontaktstelle des Sozial- und Gleichstellungsbüros.

§ 8 Rechte des Beirates

- (1) Der Beirat soll rechtzeitig bei Angelegenheiten, die überwiegend die Belange der Selbsthilfebewegung in der Stadt Suhl betreffen, angehört werden.
- (2) Der Beirat hat das Recht, den Oberbürgermeister zur Beratung grundlegender Angelegenheiten der Selbsthilfebewegung in den Beirat einzuladen.
- (3) Der Beirat hat das Recht Anfragen, die überwiegend die Belange der Selbsthilfebewegung betreffen, an die jeweils zuständigen Ausschüsse zu stellen. Diese sollen innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet und entsprechend begründet werden.
- (4) Wenn der Beirat Anregungen gegeben hat, dann ist er in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist über die Berücksichtigung seiner Belange zu informieren.

§ 9 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Selbsthilfebeirat ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Entschädigungen richtet sich nach der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2009 außer Kraft.

Suhl, den 06.03.2015

Dr. Jens Triebel
Oberbürgermeister